



EnBW Windkraftprojekte GmbH
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart

Umweltamt

Geschäftszeichen: 32/364.412

Sachbearbeiter/in: Markus Lazarte
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 06A
Telefon: +49 7751 863226
Telefax: +49 7751 863299
Markus.Lazarte@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 14.03.2023

Antrag der EnBW Windparkprojekte GmbH auf Ergänzung der Genehmigung 21. Januar 2021 für die externe Zuwegung

Antrag und Lageplan der EnBW Windparkprojekte GmbH vom 9. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Pflaum,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 09.02.2023 ergeht folgende

Entscheidung:

1.

Die **naturschutzrechtliche Genehmigung** für die temporäre Asphaltierung der bestehenden externen Zuwegung auf den Flst-Nrn. 1088 und 1872 auf einer Länge von ca. 220 m sowie auf den Flst-Nrn. 1483 und 1571/1 jeweils der Gemarkung Häusern auf einer Länge von ca. 240 m entsprechend dem vorgelegten Plan (blau schraffierte Flächen) wird nach den §§ 15, 17 BNatSchG der EnBW Windkraftprojekte GmbH erteilt. Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Häusern" wird erteilt.

2.

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

3.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung (Ziffer 1) wird angeordnet.

4.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 400 Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

5.

Nebenbestimmungen

5.1

Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der Ziffer 8.2 der Genehmigungen vom 21.01.2022 gelten auch für diese Entscheidung.

5.2

Das Bodenschutzkonzept des Büros ö:Konzept vom 21.12.2021 ist entsprechend zu ergänzen.

5.3

Die Maßnahmen zur temporären Asphaltierung sind während der Vorbereitungs-, Herstellungs- und Bau- und Rückbauphase durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen.

5.4

Die bodenkundliche Baubegleitung hat dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, nach Fertigstellung der Asphaltierung sowie nach Fertigstellung des Rückbaus jeweils unverzüglich einen entsprechenden Bericht vorzulegen

5.5

Der Beginn der Asphaltarbeiten ist dem Landratsamt Waldshut – Umweltamt – eine Woche vor der Durchführung anzuzeigen.

5.6

Die asphaltierten Teilabschnitte der Zuwegung sind spätestens bis zum 30.09.2023 zurückzubauen. Der Asphalt ist sachgemäß zu entsorgen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Windparks auf der Gemarkung Häusern im Landkreis Waldshut.

Das Landratsamt Waldshut hat am 30.03.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf (WEA) erteilt (AZ: 32/106.11 HA). Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschlüssen vom 21. Januar 2022 zwei Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen abgelehnt (10 S 1861/21 und 2618/21).

Der EnBW Windparkprojekte GmbH erteilte das Landratsamt Waldshut am 21.01.2022 die Genehmigungen zur Realisierung der externen Zuwegung und der Kabeltrasse des Windparks Häusern, für die Übergabestation und zwei temporären Lagern für Erdaushub sowie die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Waldumwandlung.

Die externe Zuwegung wurde im Frühjahr 2022 errichtet, die das Vorhaben erschließenden

Waldwege sind ausgebaut und geschottert worden.

Um die Tragfähigkeit der Zuwegung für den Transport der Rotorblätter an die Anlagenstandorte zu erhöhen, muss die Zuwegung in zwei Teilabschnitten asphaltiert werden. Innerhalb der bereits geschotterten Abschnitte soll hierzu temporär eine ca. 18 cm hohe Asphaltsschicht aufgebracht werden, die später wieder zurückgebaut werden soll.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Zuständigkeit

Die Genehmigungszuständigkeit des Landratsamt Waldshut ergibt sich aus § 17 Abs. 3 BNatSchG.

2.2

Genehmigung der naturschutzrechtlichen Eingriffe

Die temporäre Asphaltierung mit der damit verbundenen weiteren Versiegelung stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die weitere Versiegelung der zwei relativ kurzen Streckenabschnitte durch die Asphaltierung, da diese nur temporär ist und der Asphalt wieder ausgebaut werden soll. Die Asphaltierung hat keinerlei Auswirkung auf die gerodeten Flächen und auch die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung bedarf keiner Ergänzung, da der Eingriff temporär ist und nur bereits geschotterte Flächen betrifft.

Nachdem nach Beendigung der Maßnahme kein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes zurückbleiben wird, d. h. der Eingriff nach § 15 BNatSchG voll ausgeglichen wird, war die Genehmigung nach § 17 Abs. 3 S. 2 BNatSchG zu erteilen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 LSG-VO liegen ebenfalls vor. Die temporäre Asphaltierung der Zuwegung in Teilabschnitten schädigen weder den Naturhaushalt, noch stören sie nachhaltig die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter oder ändern das Landschaftsbild nachteilig. Auch der Naturgenuss und der besondere Erholungswert der Landschaft werden nicht beeinträchtigt.

2.3

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines

Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigungen stützt sich auf § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und Abs. 3 VwGO. Durch die Erklärung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse.

Der Gesetzgeber hat in § 63 BImSchG eine Grundentscheidung für den Sofortvollzug bei der Zulassung von Windenergieanlagen getroffen, um die Verfahren für derartige Anlagen zu beschleunigen und so die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen, was von ihm als für die Energiewende von zentraler Bedeutung angesehen wird.

Diese gesetzliche Leitentscheidung prägt auch die Interessenabwägung im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Ergänzung der Erschließungsmaßnahme, ohne die der Windpark Häusern nicht realisiert werden könnte.

Für das öffentliche Interesse spricht zudem der Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023). Danach soll gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2023 insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung erfolgen, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Das durch das EEG verfolgte Ziel besteht darin, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, weitere WEA zu errichten. Der Windpark Häusern ist ein Baustein, um das gewünschte gesetzgeberische Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung zu erreichen, welches nur durch die Summe zahlreicher Einzelmaßnahmen erreicht werden kann. Dabei spielt der Zeitfaktor eine wichtige Rolle. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn die temporäre Asphaltierung der Zuwegung in Teilabschnitten ebenfalls ohne zeitliche Verzögerungen – durch die Einlegung von Rechtsbehelfen – realisiert werden kann.

Mit der temporären Asphaltierung ist kein wesentlicher Eingriff in den Naturhaushalt verbunden, die baulichen Maßnahmen sind zudem reversibel.

Es ist daher festzustellen, dass das öffentliche Vollzugsinteresse die möglichen Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt.

2.4

Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.10.2008 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Erhebung von Gebühren vom 01.08.2017 und der Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02.2 (naturschutzrechtliche Genehmigung (Gebührenrahmen 100,- Euro bis 1.000,- Euro/Hektar je angefangener Hektar-Fläche), sowie Gebührenverzeichnis Nr. 55.40.02.7 (Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen Gebührenrahmen 20,00 € bis 2000,00 €).

Gebühreuzusammenstellung:

1. Naturschutzrechtliche Genehmigung:	300,00 €
2. Naturschutzrechtliche Erlaubnis:	100,00 €

Die Gesamtgebühr beträgt somit	400,00 €

Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstandes, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalles sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

2.5

Anhang Antragsunterlagen

2.5.1

Antrag vom 09.02.2023 mit Vorhabenbeschreibung

2.5.2

Lageplan WP Häusern – Zuwegung vom 24.01.2023

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, 79761 Waldshut-Tiengen, Industriestr. 2, erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamts Waldshut, Umweltamt möglich. Eine einfache Email genügt nicht.

Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>“

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter

Anlagen

- 1 gesiegelter Antragssatz
- 1 Gebührenmitteilung